Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 73 (1954)

Artikel: 50 Jahre "Schweizerische Juristenzeitung"

Autor: Gutzwiller, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

50 Jahre «Schweizerische Juristenzeitung»

Vor wenigen Wochen erschien unsere jüngere Schwester in festlichem Gewande: mit augenfälligen Typen, noblem Durchschuß und feierlichem Umschlag.*

Nun darf also auch jenes Unternehmen des Jahres 1904 schon auf ein halbes Jahrhundert zurückblicken! Uns älteren Semestern erscheint es kaum glaubhaft. Weilte doch selbst der Erstgeborene von den beiden Brüdern, welche damals die Gründung wagten, noch unlängst unter uns. Eugen Curti, der stämmige, überlegsame, durch und durch intelligente Zürcher und Eidgenosse, in dessen Herzensgrund ein so starkes Feuer brannte und der so vielen öffentlichen Veranstaltungen, Rechtssachen und Gemeinschaften verhaftet war. «I schaffe ring», konnte er erklären: mit einem sachlich-feststellenden Blick aus seinen glänzenden Brillengläsern; durchaus schlicht und vielleicht aus der Dankbarkeit dessen, der ein erfülltes Leben an sich zu schätzen weiß.

Es war wohl die «Deutsche Juristenzeitung» Otto Liebmanns, ebenfalls ein noch junger Sproß am Baume der deutschen Justiz, welche als Vorbild diente. Die am tätigen Leben des Rechts Beteiligten mit aktueller iuristischer Information jeder Art, mit jüngsten Entscheidungen aus allen Kantonen und Disziplinen, schließlich mit Abhandlungen geringeren Umfangs und unmittelbareren Interesses zu versorgen, als es die langsamere und auch schwer-

^{*} Schweizerische Juristen-Zeitung. Revue suisse de Jurisprudence. 50. Jahrgang, Heft 1. Zürich, 1. Januar 1954. Redaktion Prof. K. Oftinger, Oberrichter Dr. P. L. Usteri, Prof. H. F. Pfenninger. Druck, Verlag und Expedition Schultheß & Co., AG. — Zum 50. Jahrgang der Schweizerischen Juristen-Zeitung, von Prof. Karl Oftinger, Redaktor der SJZ. Mit 4 Porträts.

fälligere Apparatur der nur-wissenschaftlichen Organe vermochte.

Für das schöne Wachstum und die kräftige Konstitution der heute Fünfzigjährigen sind mehrere Faktoren namhaft zu machen. Zunächst jedenfalls der günstige Nährboden, auf den die neue Formel fiel: in einer Epoche erfreulicher Prosperität. Sodann der gesunde Sinn des Verlags Schultheß & Co., welcher, zwar bestrebt, die weitere Ausbildung seines Pfleglings im Auge zu behalten, sich doch stets hütete, das Gewicht des Tragbaren zu überschreiten: in einem kleinen Lande mit drei hauptsächlichen Landessprachen, deren iuristische Bedürfnisse, auch im Hinblick auf die Judikatur, teilweise schon anderweitig gedeckt waren. Last not least aber widerfuhr der «SJZ» von allem Anfang an das große Glück, von trefflichen Herausgebern betreut zu werden. Nach dem baldigen Rücktritt der beiden anfänglichen Pioniere, die sich nach dem offensichtlichen Gelingen ihres Planes anderen Bezirken zuwenden konnten, verfügte das Zürcher Organ in Prof. Hans Leemann (1908-1939) und Dr. Fritz Baer (1908-1941), Prof. G.F. v. Cleric und Prof. H.F. Pfenninger, und nunmehr seit 14 Jahren in Prof. Karl Oftinger, immer wieder über langjährige, eifrige Sachwalter und gewandte Federn. Der Schreibende erinnert sich noch recht wohl an Leemanns tadellose Kanzleihandschrift, aus der gleichzeitig der Sinn für Akkuratesse und die Zuverlässigkeit des Inhalts hervorgingen. Auch hilfreiche Korrekturen durfte er ungefragt beisteuern. Oder man denke in den straf- und prozeßrechtlichen Gefilden an die feinsinnigen Bemerkungen v. Clerics, an Pfenningers wohltuende Aufrichtigkeit und herrlich aufbrausendes Temperament! Und jetzt an Karl Oftingers Apport. Er lehrt, daß auch die «Juristenzeitung» zu jeder Zeit deren besondere Züge widerspiegelt. Um so mehr, als jedes ihrer Jahresregister eine große Anzahl von dogmatischen Aufsätzen zu verzeichnen hat. Waren es zunächst die Erläuterung und Weiterbildung der großen Kodifikationen von 1907 und 1911 in vielen Einzelfragen, so begegnete man in

den späteren Jahren besonders gerne der Erörterung aktueller Probleme aus dem modernen Verkehrsrecht, wobei die gleichmäßige Beteiligung von Theorie und Praxis angenehm auffällt. Außerdem hat das häufige Erscheinen des Blattes fruchtbare Kontroversen und lehrreiche Diskussionen ausgelöst. Überhaupt ist viel waches Leben in seinen Spalten: manch erste Anregung; zahlreiche Vorträge; die Mitteilung einer interessanten Wahrnehmung; regelmäßige Berichte über Standesvereinigungen: sie alle wurden der «SJZ» fortlaufend angeboten und von ihr verständnisvoll entgegengenommen. Sodann hat sie stets den Grenzgebieten unseres wissenschaftlichen Reiches ihr reges Interesse bewiesen. Und in unseren Tagen, so will uns scheinen, haben die roten Hefte wiederum eine neue Erweiterung ihres Horizontes angestrebt, indem sie ihre Aufmerksamkeit in vermehrtem Maße den parallelen Erscheinungen des Auslandes zukehrten. Was auch für die vielen, gerade in ihrer Knappheit ansprechenden Literaturanzeigen gilt, welche manches Fenster nach den benachbarten iuristischen Kulturen geöffnet haben.

Es sind dieselben Aufgaben, denen unsere beiden Organe dienen: aber sie tun es auf verschiedene Weise. Jedes dem Gesetz gemäß, nach dem es angetreten. So möge es auch in Zukunft sein. Erforderlich ist nur, daß die Treue zu dieser Eigenart sowie das Verständnis für den Charakter des anderen erhalten bleiben. Wir sind bis heute in schönem Einvernehmen nebeneinander hergegangen: als die iuristischen Zeitschriften, welche beide den ganzen Bereich der Rechtswissenschaft pflegen und sich grundsätzlich an das ganze Land wenden. Unsere wenigen Zeilen sollen diesen Sachverhalt zum Ausdruck bringen, gleichzeitig aber auch die aufrichtige Bewunderung und den herzlichen Glückwunsch für die während eines halben Jahrhunderts im Dienste des vaterländischen Rechts vollbrachte Leistung. M. Gutzwiller